

26.04.91

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

A. Zielsetzung

Soweit Steuerberater ihre Honorare und Zeiteinheiten berechnen dürfen, soll den gestiegenen Personal-, Raum- und Verwaltungskosten Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Durch Änderung der Steuerberatergebührenverordnung wird der Zeitgebührenrahmen für Beratungen, in denen nicht nach Gegenstandswerten abzurechnen ist, von bisher 25 DM bis 70 DM auf 30 DM bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde angehoben.

C. Alternativen

Höhere Anhebung der Zeitgebühr.

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen unmittelbar keine Mehrkosten.

261/91

Im privaten Bereich wirkt die Anhebung der Zeitgebühr tendenziell preiserhöhend. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten, da die partielle Anhebung der Beratungsgebühren gemessen an den Gesamtkosten der zu beratenden Wirtschaftskreise relativ gering sein dürfte, ohne daß sich ihr Umfang quantifizieren läßt.

26.04.91

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. April 1991

021 (43) - 521 00 - Ste 177/91

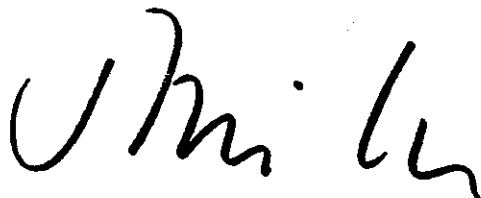
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Steuerberatergebührenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweite Verordnung zur Änderung der
Steuerberatergebührenverordnung

Aufgrund des § 64 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735) verordnet
der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Steuerberatergebührenverordnung vom 17. Dezember 1981
(BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
20. Juni 1988 (BGBl. I S. 841), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Satz 2 wird der Betragsrahmen "25 bis 70 Deutsche Mark"
geändert in

"30 bis 77,50 Deutsche Mark".
2. § 48 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Der Bundesminister der Finanzen wird durch § 64 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Gebührenordnung für Leistungen der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung ist die Gebührenverordnung vom 17. Dezember 1981 erlassen worden, die durch die Erste Änderungsverordnung vom 20. Juni 1988 grundlegend überarbeitet worden ist. Der vorliegende Entwurf enthält lediglich eine Anhebung der Zeitgebühr und die Aufhebung der Berlinklausel.

Die gem. § 64 StBerG anzuhörende Bundessteuerberaterkammer hat dem Entwurf zugestimmt.

Die Anhebung der Zeitgebühr wirkt tendenziell preiserhöhend. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten, da die partielle Anhebung der Beratungsgebühren gemessen an den Gesamtkosten der zu beratenden Wirtschaftskreise relativ gering sein dürfte, ohne daß sich der Umfang quantifizieren läßt. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 13 StBerGebV)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Zeitgebührenrahmen von bisher 25 DM bis 70 DM auf 30 DM bis 77,50 DM je angefangene halbe Stunde angehoben. Die letzte Anhebung erfolgte zum 1. Juli 1988. Mit der jetzt vorgeschlagenen Anhebung werden die zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen zeitnah berücksichtigt.

261/97

Die Zeitgebühr findet in der Gebührenpraxis der steuerberatenden Berufe Anwendung

- in Fällen, in denen die Verordnung dies ausdrücklich vorsieht (§ 24 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 28, § 29 Nr. 1, § 32, § 33 Abs. 7, § 34 Abs. 5, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 2),
- als "Hilfsgebühr", wenn keine genügenden Anhaltspunkte für eine Schätzung des Gegenstandswerts vorliegen, unter der Einschränkung des § 13 Nr. 2 und
- als höher zu vereinbarende Vergütung nach Maßgabe des § 4.

Der Anteil der Zeitgebühren an den Gesamteinnahmen ist prozentual gering.

Die zeitnahe Anhebung der Zeitgebühr soll in den vorgesehenen Beratungsfällen ermöglichen, ohne Sondervereinbarung ein leistungsgerechtes Honorar in Rechnung stellen zu können.

Die Bundessteuerberaterkammer hat bei der Anhörung darauf hingewiesen, daß die Begründung, die zu der Anhebung der Zeitgebühr bei Architekten und Ingenieuren (Vierte ÄnderungsVO der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 13. Dezember 1990, BGBl. I S. 2707) gegeben wurde, nach den von der Bundessteuerberaterkammer veranlaßten Umfragen und Untersuchungen voll und ganz auf die steuerberatenden Berufe übertragen werden kann. Die bei den Architekten- und Ingenieurbüros feststellbaren Kostensteigerungen (insbesondere Personal-, Raum- und Verwaltungskostensteigerungen) sind im selben Umfang in den Kanzleien der Steuerberater festzustellen. Seit der letzten Erhöhung der Zeitgebühr zum 1. Juli 1988, die auf der Kostensituation bis 1987 beruhte, sind die Personalkosten durchschnittlich um mindestens 13,8 v.H., die Raumkosten durchschnittlich um ca. 16 v.H. und die allgemeinen Verwaltungskosten durchschnittlich um 12,9 v.H. angestiegen. Auch bei Steuerberatern ist es daher erforderlich, die

Zeitgebührensätze anzuheben, um kosten- und leistungsgerechte Honorare festzulegen. Die Erhöhung um 10,7 % (im oberen Rahmensatz) trägt dem ausreichend Rechnung.

Zu Nummer 2 (Berlinklausel)

Durch die Suspendierung der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Berlin und das Inkrafttreten des 6. Überleitungsgesetzes ist die sog. Berlinklausel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Steuerberatergebührenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 07. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.